

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung

**Online-Werbung und -Vertrieb: Besteht ein Vollzugsdefizit im Verbraucherschutz?**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU), eingegangen am 20.02.2026 - Drs. 19/9917,  
an die Staatskanzlei übersandt am 25.02.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung vom 25.03.2026

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das *Göttinger Tageblatt* berichtete am 9. Dezember 2025, dass Bodybuilder und Fitness-Influencer im Internet für Medikamente, z. B. Peptide, Abnehmspritzen und andere dem Vernehmen nach in der Fitness- und Bodybuilder-Szene eingesetzte Substanzen, werben und sie zum Teil auch verkaufen. Influencer und Bodybuilder sowie die Hersteller würden demnach eine rechtliche Grauzone nutzen, indem sie vorgeben, dass die Mittel nur zu Forschungszwecken abgegeben würden. Selbst wenn Akteure offensichtlich Rechtsverstöße begingen, blieben Anbieter oft lange unbehelligt, insbesondere dann, wenn sie aus dem Ausland heraus tätig werden.

**1. Ist von Bodybuildern und Fitness-Influencern online verbreitete Werbung für Peptide, Abnehmspritzen und andere Arzneimittel zulässig?**

Werbung von Bodybuildern oder Fitness-Influencern für Peptide, GLP-1-haltige „Abnehm-Spritzen“ oder andere Arzneimittel ist grundsätzlich unzulässig. Für verschreibungspflichtige Arzneimittel besteht nach § 10 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (Heilmittelwerbegesetz [HWG]) ein striktes Werbeverbot gegenüber der Allgemeinheit. Viele der im Fitnessbereich beworbenen Peptide sind aufgrund ihrer pharmakologischen Wirkung als Funktionsarzneimittel gemäß § 2 Arzneimittelgesetz (AMG) einzustufen. Mangels Zulassung nach § 21 AMG dürfen sie weder beworben noch in Verkehr gebracht werden. Influencer-Werbung für apothekenpflichtige OTC-Arzneimittel ist zwar theoretisch möglich, verstößt aber in der Praxis regelmäßig gegen die Vorgaben des HWG, insbesondere wegen irreführender Gesundheitsversprechen oder unzulässiger Testimonials.

**2. Wie gehen niedersächsische Behörden gegen gegebenenfalls unzulässige Online-Werbung für Peptide, Abnehmspritzen und andere Arzneimittel vor?**

Wenn ein solcher Verstoß gegen das HWG bekannt wird, wird seitens der zuständigen Überwachungsbehörden geprüft, ob ein Verdacht auf eine Straftat vorliegt. Trifft dies zu, wird der Fall zunächst an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Anschließend werden Maßnahmen ergriffen, um die Bewerbung zu beenden und es wird gegebenenfalls ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

**3. Wie viele Maßnahmen (Untersagungsverfügungen, Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafverfahren etc.) wurden in den vergangenen fünf Jahren durch niedersächsische Behörden gegebenenfalls ergriffen (bitte jahresweise Angabe)?**

Über die Art der Verfahren wird bei den zuständigen Überwachungsbehörden keine Statistik geführt, daher kann keine Zahl zu den Verfahren mit Bezug zu Bodybuildingprodukten genannt werden.

**4. Besteht nach Einschätzung der Landesregierung mit Blick auf den Verbraucherschutz ein Vollzugsdefizit im Internet (bitte Antwort begründen)?**

Die Überwachung des Internethandels und der Online-Werbung für Arzneimittel gestaltet sich aus Sicht des Verbraucherschutzes besonders herausfordernd. Gründe hierfür sind vor allem die Anonymität und schnelle Veränderlichkeit von Online-Angeboten, der häufige Auslandsbezug sowie die flüchtige Natur digitaler Inhalte. Diese Faktoren erschweren Identifizierung, Beweissicherung und Durchsetzung von Maßnahmen.

Gemäß § 6e Nr.3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG) sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem HWG zuständig. Bei Hinweisen auf entsprechende Angebote oder Werbeinhalte leiten sie die erforderlichen Schritte ein und stimmen das weitere Vorgehen, abhängig von Art und Umfang des Sachverhalts, mit den jeweils beteiligten Stellen ab.

Ergänzend übernimmt nach Artikel 2 Abs. 5 Nr. 6 des Staatsvertrags zwischen den Ländern und der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) die ZLG eine Funktion als zentrale Koordinierungsstelle für die Prüfung von Arzneimittelangeboten und Arzneimittelwerbung im Internet.